

Sachgebiet Gehörschutz

Neue PSA-Verordnung – Auswirkungen auf die Unterweisung zu Gehörschutz

Stand: 01.03.2019

Inhalt

Was ändert sich ab April?.....	1
Das muss der Anwender / die Anwenderin beachten	1
So erfolgt die Unterweisung	2
Was ist jährliche Unterweisung und qualifizierte Benutzung?.....	2

Was ändert sich ab April?

Ab dem 21. April 2019 dürfen persönliche Schutzausrüstungen (PSA) vom Hersteller nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-Verordnung) entsprechen. In dieser Verordnung wird Gehörschutz neu als PSA der Kategorie III eingestuft. Diese Kategorie umfasst PSA gegen tödliche und irreversible Schäden. Für Produktion und Einsatz von PSA der Kategorie III gelten höhere Anforderungen als für PSA der Kategorie II. Das hat zu Auswirkungen für die Hersteller, zum anderen aber auch für die Anwender.

Das müssen der Anwender und die Anwenderin beachten

Für die Anwender und Anwenderinnen ergibt sich folgende neue Anforderung: Wenn eine PSA der Kategorie III zum Einsatz kommt, sind für die Benutzerinnen und Benutzer dieser PSA Unterweisungen mit Übungen durchzuführen. Grundlage dafür ist die DGUV Vorschrift 1, § 31, die sich auf PSA bezieht, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll.

Die Unterweisungen sind einmal jährlich durchzuführen. Vorlagen und Empfehlungen für Art und Umfang der Übungen sind noch in der Erarbeitung. Hinweise liefert die "Unterweisungsrichtlinie zur qualifizierten Benutzung von Gehörschutz" (Anhang 6 der DGUV Regel 112-194). Darin sind Themen und Aspekte beschrieben, die bei der Benutzung von Gehörschutz kritisch sein können und möglicherweise die Schutzwirkung reduzieren. Insbesondere das richtige Einsetzen von Gehörschutzstöpseln aus Schaumstoff erfordert Sorgfalt und Training. Genau dies soll durch die Unterweisung für PSA der Kategorie III erreicht werden.

So erfolgt die Unterweisung

Die Person, die auch die Unterweisung vornimmt, sollte die praktischen Übungen anleiten und beaufsichtigen. Diese Person sollte in der Lage sein, die korrekte Benutzung von Gehörschutz zu demonstrieren und typische Fehler bei der Benutzung durch die Beschäftigten zu erkennen. In der Regel ist dies der Unternehmer oder die Unternehmerin bzw. der oder die Vorgesetzte (DGUV Vorschrift 1, § 4), dem oder der jedoch die DGUV Regel 112-194 soweit bekannt sein muss, dass er oder sie die Anweisungen zu den praktischen Übungen entsprechend dem Anhang 6 geben und deren Ausführung beurteilen kann. Es bestehen zurzeit keine formalen Anforderungen an die Qualifikation des Unterweisenden zur Benutzung von Gehörschutz. Eine Dokumentation der Unterweisung ist immer erforderlich. Im Sachgebiet Gehörschutz ist beabsichtigt, die Qualität der Ausbildung zukünftig durch E-Learning-Verfahren zu unterstützen

Was ist jährliche Unterweisung und qualifizierte Benutzung?

Die jährliche Unterweisung mit Übungen nach DGUV Vorschrift 1 ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der qualifizierten Benutzung, auf die sich Anhang 6 der DGUV Regel 112-194 und die TRLV Lärm, Teil 3, Abschnitt 6.3.3 beziehen. Bei der qualifizierten Benutzung kann auf die Anwendung der Praxisabschlüsse verzichtet werden, weil man davon ausgeht, dass die Schalldämmwerte aus der Baumusterprüfung durch sorgfältiges Einsetzen tatsächlich erreicht werden. Dafür sind aber die entsprechenden Übungen viermal pro Jahr durchzuführen und zu dokumentieren. Dieses Verfahren ist nach TRLV Lärm, Teil 3, für Tages-Lärmexpositionspegel ab 110 dB(A) vorgeschrieben und sollte auch auf solche Extremfälle beschränkt bleiben, da der Aufwand groß ist.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Gehörschutz“
im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen“
der DGUV > www.dguv.de Webcode: d33266